

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2017

Nr. 2017/282

Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2016

1. Erwägungen

Die Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2016 wurden gemäss den Bestimmungen von § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (BGS 732.1) berechnet. Der Kostenteiler beträgt 37 % zu Lasten der Gemeinden und 63 % zu Lasten des Kantons.

In der Abrechnung 2016 sind alle Ausgaben des Kantons Solothurn an den öffentlichen Verkehr enthalten (Abgeltungen an die Transportunternehmen sowie Beiträge an die Tarifverbünde).

Anstelle der bis Ende 2015 ausgerichteten Beiträge für Investitionen und Infrastrukturfolgekosten für die Bahnunternehmen treten ab 2016 die Beiträge an den Fonds zur Finanzierung und Ausbau der Bahn-Infrastruktur (FABI). Diese betrugen im Jahr 2016 Fr. 9'578'000.00.

Die Haltestellenabfahrten basieren auf dem Fahrplanangebot Stand 2016. Die Anteile der einzelnen Gemeinden können der Beilage „Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung aller Gemeinden, Abrechnung 2016“ (Spalten 5 und 6) entnommen werden.

2. Entwicklung der Gemeindebeiträge

Die Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr haben sich zwischen 2015 und 2016 wie folgt entwickelt:

- 2015 Fr. 19'961'044.00
- 2016 Fr. 19'565'763.00

Die Gemeindebeiträge sanken vom Jahr 2015 zum Jahr 2016 leicht. Dies ist, dank guten Vertragsabschlüssen, auf die tieferen Abgeltungen an die Transportunternehmen zurückzuführen. Die FABI-Beiträge 2016 entsprachen in etwa den im Jahr 2015 ausgerichteten Beiträgen für Investitionen und Infrastrukturfolgekosten.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 10 und 12 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (BGS 732.1) und § 11 der Verordnung zur Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr vom 2. Mai 1994 (Kostenverteil-Verordnung; BGS 732.21):

- 3.1 Die Leistungen der Gemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2016 werden gemäss dem „Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung aller Gemeinden, Abrechnung 2016“ (siehe Beilage) beschlossen.
- 3.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird mit dem Inkasso der Beiträge der Gemeinden nach § 11 Absatz 3 der Kostenverteil-Verordnung beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung aller Gemeinden, Abrechnung 2016, Stand 27. Januar 2017

Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Erläuterungen zur Tabelle „Zusammenstellung aller Gemeinden“

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Verkehr und Tiefbau (sck/wal)
 Amt für Verkehr und Tiefbau, Abteilung Finanzen und Controlling (hen)
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Gemeinden
 Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn (109; Versand mit Beilagen und mit Rechnung durch Amt für Verkehr und Tiefbau)